

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **10 (1915)**

Heft 8: **Das Dach II**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden, dass beschlossen wurde, dem Stadtrat unsern grundsätzlichen Standpunkt zu unterbreiten. Die Ausführung dieses Beschlusses geschah durch folgendes Schreiben an den Stadtrat unterm Datum des 30. Juni 1914 :

„Am 11. September 1912 haben wir in Verbindung mit dem Kunstverein und dem Historisch-antiquarischen Verein eine Eingabe über die Restauration der Ritterfresken an Sie gerichtet. In diesem Schreiben wurden keine endgültigen Vorschläge über die Art und Weise der Restauration gemacht, dagegen angesichts der widersprechenden Meinungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch eine fachmännische Expertise den Zustand und die Wiederherstellungsmöglichkeit feststellen zu lassen.

Diese Expertise hat nun stattgefunden. Das Ergebnis ist Ihnen bekannt. Gestützt auf dieses Gutachten unterbreiten wir Ihnen nun als Wiedergabe einer einstimmigen Kundgebung an der Generalversammlung unserer Vereinigung in Zurich eine neue Eingabe. Wir beschränken uns hierbei auf die rein künstlerische Frage der Wiederherstellung der Fresken, möchten Ihnen hier aber unzweideutig unsere Auffassung kundgeben.

Die Restauration der Ritterfassade ist nach den allgemein anerkannten, nachfolgend kurz ange-

deuteten Grundsätzen der modernen Denkmalpflege durchzuführen:

a) Die Kopie eines Kunstwerkes kann das Original nie ersetzen. Ein Original in schlechtem Zustand ist sowohl vom künstlerischen wie historischen Standpunkte aus wertvoller als eine äusserlich noch so gelungene Kopie.

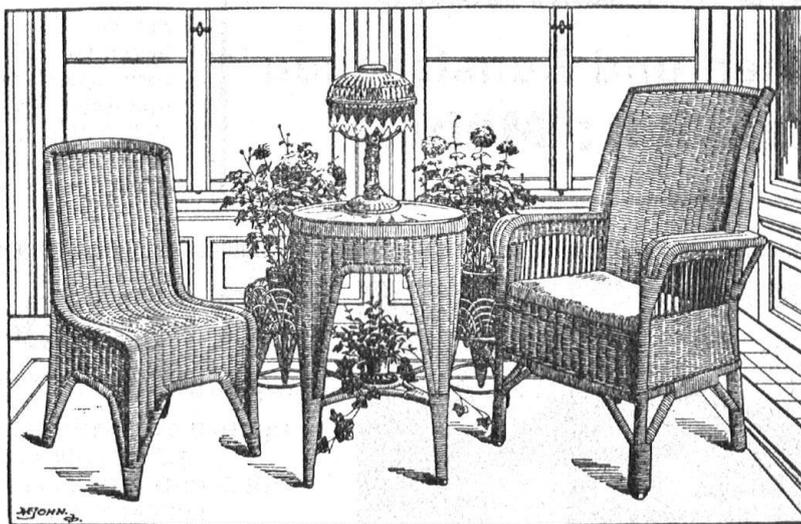
Von einer Wiederherstellung der Ritterfresken im Sinne einer Kopie, ähnlich derjenigen am „grossen Kefin“, ist daher abzusehen.

b) Es ist Pflicht der heutigen Generation, die überlieferten Dokumente hervorragender Kunstepochen, auch solche, bei denen es sich nicht um absolut einwandfreie, aber die Epoche charakterisierende Originalarbeit handelt, in ihrem überlieferten Zustand zu erhalten. Für uns Schaffhauser ist diese Pflicht dem Ritter gegenüber um so dringlicher, als es sich um das Werk eines hervorragenden Schaffhauser Künstlers handelt. Wir befürworten daher die einzig in Betracht kommende Lösung, die Ritterfassade durch einen tüchtigen Fachmann kunstgerecht restaurieren zu lassen.“

Soweit die Eingabe. Aus dem Spiele liessen wir die ausserordentlich wichtige Eigentumsfrage, die ja die Grundlage der künstlerischen Erörterungen bilden muss. Vertrauensvoll überliessen

Rohrmöbelfabrik H. Frank

Telephon 3133 **St. Gallen** Telephon 3133



Anfertigung von Rohrmöbeln nach jeder Angabe und Zeichnung. Kostenberechnungen nach Skizzen übernehme ich kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit. Leistungsfähigste Firma der Ostschweiz :: Katalog zur Verfügung

wir die Lösung dieser Verhältnisse dem Stadtrat, der dann auch zum Zwecke der Erwerbung der Fassade sich mit dem Bundesrat in Verbindung setzte. Die persönliche Anwesenheit eines Mitgliedes der letztgenannten Behörde in Schaffhausen erweckte grosse Hoffnungen, die nun allerdings jäh durch die Zeitereignisse zerstört worden sind.

Unterdessen ist der Umbau im Erdgeschoss vollendet worden. Über den Gegensatz in der

Farbe zwischen dem Erdgeschoss und der übrigen Fassade wird noch zu reden sein. Direkt einschreiten aber mussten wir gegen die widerliche Verunstaltung der Pfeiler durch riesige Reklametafeln. Eine Erkundigung an Ort und Stelle ergab, dass diese Tafeln nur provisorisch, d. h. bis nach durchgeführter Restauration der ganzen Fassade angebracht wurden. In jenem Zeitpunkte würden die Glastafeln dann durch ein würdiges Aushängeschild ersetzt werden. Da dieses Provi-

sorium aber jahrelang dauern kann, durften wir uns mit dieser Erklärung nicht zufrieden geben und ersuchten den Vertreter der Brauerei um Entfernung der Reklametafeln. Er kam uns entgegen, so dass wir von weitem Schritten absehen konnten. (Vergl. Heimatschutz 1915, Februarheft „Reklamen“.)

Eine weitere, erfreulichere Aufgabe wartete unser in der Innenrenovation der Wagenhauser Kirche. Dieses schmucklose, frühromanische Kirchlein war durch allerlei Zutaten im Laufe der Zeit verunstaltet worden und stand in Gefahr, aufs neue „verschönert“ zu werden. Wir gaben gerne unsern Rat und fanden bei dem Ortsgeistlichen lebhaft Unterstützung. Auch die übrige Kirchenvorsteherschaft liess die Opposition fallen, als die Finanzfrage eine glückliche Lösung fand. So gelang es uns, dem Kirchlein mit einfachen Mitteln den frühromanischen Charakter wieder zu geben. Hell leuchtet der weisslich-gelbe Verputzton der Wände, die durch die hochliegenden Fenster angenehm unterbrochen werden. Über den massiven Steinfeilern wölben sich luftig die schönen Bogen, in deren Leibung ein farbiges Rankenmotiv sich windet, das



Dr. Erwin Rothenhäusler Mels bei Sargans

**Antiquitäten und Kunstsachen
Spezialität: Möbel**



GRIBI & CIE.

Baugeschäft ——— Burgdorf

HOCH- U. TIEFBAUUNTERNEHMUNG
 ARMIRTER BETON
 HOLZ- UND SCHWELLENHANDLUNG
 IMPRÄGNIERANSTALT
 ZIMMEREI UND GERÜSTUNGEN
CHALETBAU

HETZERLIZENZ FÜR DEN KANTON BERN
 MECHAN. BAU- UND KUNSTSCHREINEREI

TELEGR.-ADRESSE: DAMPFSÄGE :-: TEL. 63
 PRIVAT-TELEPHON 189